

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2014

Nr. 2014/1510

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 30. November 2014

1. Volksabstimmung

Am 30. November 2014 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative vom 19. Oktober 2012 «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»¹⁾;
- 2.2 Volksinitiative vom 2. November 2012 «Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen»²⁾;
- 2.3 Volksinitiative vom 20. März 2013 «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»³⁾

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG, KRB RG 003a/2014 vom 7. Mai 2014);
- 3.2 Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich (KRB RG 003b/2014 vom 7. Mai 2014);
- 3.3 Teilrevision des Energiegesetzes (KRB RG 050/2014 vom 25. Juni 2014).

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁴⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁵⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975⁶⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁷⁾, die Verordnung der Bundeskanzlei vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS)⁸⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz

¹⁾ BBI 2014 5077.

²⁾ BBI 2014 5073.

³⁾ BBI 2014 5075.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ SR 161.11.

⁶⁾ SR 161.5.

⁷⁾ SR 161.51.

⁸⁾ SR 161.116.

über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 nZGB).

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte³⁾.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 27. Oktober 2014, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 8. November 2014**, zu.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandsschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **29. November 2014** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 311.0.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 8. März 2015
- 14. Juni 2015
- 18. Oktober 2015 (Nationalrats- und Ständeratswahlen)
- 29. November 2015



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, Mel/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (4)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag